

Ordn. schon jetzt die Entlassung des Gehilfen gerechtfertigt. Natürlich ist aber, dass die Tätlichkeiten und Beleidigungen im Betriebe selbst vorgekommen sein müssen. Die Arbeitnehmer können nur Schutz gegen Ausschreitungen ihrer Mitarbeiter während der Arbeit verlangen, die privatrechtlichen Beziehungen ausserhalb der Arbeit stehen nicht in Frage. Da muss sich jeder selbst schützen und kann nicht verlangen, dass der Arbeitgeber sich hineinmischet. Das erleidet nur da eine Ausnahme, wo sich der Gehilfe gleich in Kost und Wohnung bei seinem Arbeitgeber befindet. Da erstreckt sich die Verpflichtung, durch ein anständiges Betragen die Ordnung und den Frieden im Hause aufrecht zu erhalten, natürlich auch auf die freie Zeit, die im Hause des Arbeitgebers verbracht wird. Der Gehilfe muss gerade in solchem Falle infolge der Besonderheit des Dienstvertrages Rücksichten nehmen, die sonst ihm nicht so ohne weiteres zugemutet werden könnten.

In landwirtschaftlichen Betrieben ist der Arbeitgeber noch besser daran als in gewerblichen. In einem landwirtschaftlichen Betrieb kommen die Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuches in Frage. Da heisst es aber in § 626 ausdrücklich, dass das Dienstverhältnis von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgehoben werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Und dass die Hervorrufung solcher Zerwürfnisse als ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes ohne Zweifel anzusehen ist, haben wir schon oben erwähnt. Ebenso ist es bei kaufmännischem Personal leicht, sich eines Störenfriedes unter den Angestellten zu entledigen, denn auch im Handelsgesetzbuch besagt § 70, dass das Dienstverhältnis beim Vorhandensein „wichtiger Gründe“ aufgelöst werden kann, ohne dass eine Kündigungsfrist eingehalten werden müsste.

### Welche Forderungen der Gärtner

verjähren am 31. Dezember 1904?

Mit dem 31. Dezember 1904 verjähren alle Forderungen, welche der Handelsgärtner an seine Privatkunden hat, soweit diese Forderungen am genannten Tage zwei Jahre alt sind. Es sind das alles diejenigen Forderungen, welche im Jahr 1902 entstanden sind. Die zweijährige Verjährungsfrist läuft nämlich nicht von Tag zu Tag, sondern nur vom 31. Dezember des Jahres bis wieder zum nächsten Dezember des übernächsten Jahres. Ein Gärtner hat im Jahre 1902 einem Gastwirt eine Saaldekoration geliefert und das Geld dafür noch nicht erhalten. Seine Forderung ist Ende 1904 durch Verjährung erloschen. Ein anderer hat in einer Familie zu einer Festlichkeit eine Tafeldekoration geliefert. Die Sache ist in Vergessenheit geraten. Der Anspruch auf Vergütung für die gelieferte Arbeit und die gelieferten Blumen, Bänderlein u. s. w. verjährt ebenfalls Ende dieses Jahres. Ein Blumengeschäft hat im Jahre 1902 einem Kunden mehrere Trauerkränze geliefert, die noch unbezahlt geblieben sind. Am Jahreschluss ist auch diese Forderung der Verjährung unterworfen. Alle diese Forderungen können, wenn der Schuldner nicht gutwillig zahlt, im näch-

sten Jahre nicht mehr eingetrieben, bez. eingeklagt werden.

Die Verjährungsfrist für Forderungen, welche Geschäftsleute unter sich haben, ist eine längere. Sie ist vom Gesetzgeber auf vier Jahre ausgedehnt worden. Gegen früher ist sie freilich sehr kurz geworden, denn früher verjähren solche Forderungen erst gemeinhin in 80 Jahren. Am 31. Dezember 1904 verjähren also alle Forderungen für gelieferte Waren oder geleistete Dienste aus dem Jahre 1900 an Personen für ihren Gewerbebetrieb.

Ein Züchter hat einem Handelsgärtner im Jahr 1900 Knollen und Zwiebeln geliefert. Wenn er nichts tut, ist seine Forderung am 31. Dezember 1904 verjährt. Ein Handelsgärtner hat einem anderen im Jahre 1900 mit verschiedenen Dekorationspflanzen ausgeholfen und hat daher noch die Vergütung zu erhalten. Wenn er den 31. Dezember verjähren lässt, kann er gerichtlich gegen Schuldner nicht mehr vorgehen. Ebenso ist es mit den Forderungen an Handelsgärtner. Wenn ein Delikatessenhändler dem Handelsgärtner Fleischwaren, ein Weinbändler Wein usw. geliefert hat, so sind das Forderungen, welche in zwei Jahren verjähren. Hat jedoch ein Kohlenhändler ihm Kohlen für die Gewächshäuser, Erde, Sand, Düngemittel für die Kulturen, Frühbeefenster, eine Heizanlage usw. geliefert, so verjährt diese Forderung erst in 4 Jahren. Es würden also solche Forderungen aus dem Jahre 1900 auch am 31. Dezember dieses Jahres der Verjährung unterworfen sein.

Die Verjährung muss unterbrochen oder gehemmt werden.

Eine Verlängerung der Verjährungsfrist gibt es nicht. Um sie herbeizuführen, müsste ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden. Die Verjährung wird unterbrochen durch einen Zahlungsbefehl oder durch Erhebung der Klage. Das ist bei böswilligen Schuldnern geboten. Man sendet an das Amtsgericht im erstern Falle folgenden Antrag:

Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls.  
Der Kaufmann Ernst Schmidt in Leipzig, Dorotheenplatz 20, schuldet mir für Blumen und Blattpflanzen, welche ich ihm am 24. Oktober 1902 geliefert habe, als Kaufpreis den Betrag von 25 Mk. nebst 4% Zinsen vom Tage der letzten Mahnung, dem 2. Oktober 1904 ab. Ich ersuche, in Höhe meiner Forderung nebst Zinsen und den entsprechenden Kosten, Zahlungsbefehl an den Schuldner zu erlassen.  
Leipzig, den 1. Dezember 1904.  
Otto Richter, Handelsgärtner.

Hat man es nicht mit böswilligen Schuldnern zu tun, so kann man die Forderung dadurch unterbrechen, dass man sich ein Anerkennnis über die Schuld ausstellen lässt, das mündlich, dann aber am besten vor Zeugen, oder schriftlich erfolgen kann.

Der Schuldner unterschreibt folgendes Schriftstück:

„Der Unterzeichnete erkennt hiernit an, Herrn Handelsgärtner Richter für im Jahr 1900 gelieferte Knollen und Zwiebeln den Betrag von 50 Mk. schuldig zu sein.“  
Leipzig, den 1. Dezember 1904.  
Karl Müller, Handelsgärtner.

Ist durch ein solches Anerkennnis die Verjährung unterbrochen, so läuft eine neue Verjährung von zwei oder vier Jahren, und zwar nicht vom Tage der Unterbrechung ab, sondern wieder vom 31. Dezember des Jahres ab, in welchem die Unterbrechung erfolgte.

denn die Zeit bis zur beendeten Unterbrechung kommt nach § 217 des Bürgerl. Gesetzb. überhaupt nicht mehr in Betracht. Es wird so angesehen, als ob die Forderung erst am Tage der vollendeten Unterbrechung entstanden sei und die Verjährungsfrist wird nun nach § 210 des Bürgerl. Gesetzb. neu berechnet.

Eine Unterbrechung der Verjährung liegt auch vor, wenn der Schuldner Zinsen bezahlt oder Abschlagszahlungen, und wenn sie noch so geringfügiger Art sind, gewährt.

Neben der Unterbrechung der Verjährung kommt die Hemmung der Verjährung in Frage. Gehemmt wird dieselbe, wenn dem Schuldner Gestattung erteilt wird. Dadurch wird der Fälligkeitstermin hinausgerückt. Der Handelsgärtner schreibt an seinen Schuldner:

„Sie schulden mir für im Jahre 1902 gelieferte Waren noch den Betrag von 25 Mk. Um Ihnen entgegenzukommen, will ich Ihnen noch eine Zahlungsfrist einräumen und gestatte Ihnen die Forderung bis zum 31. Dezember 1905.“

Wendet der Schuldner nichts dagegen ein, so ist die Verjährung dadurch abgewendet.

Auf jeden Fall ist es notwendig, dass der Handelsgärtner zuerst seine Aussenstände revidiert und sich die Forderungen ausschreibt, welche am 31. Dezember 1904 verjähren. Hier gilt es dann, sofort die Unterbrechung zu bewirken, um keine Verluste zu erleiden!

### Rundschau.

Handel und Verkehr.

— Zur mährischen Obstausfuhr erfahren wir, dass 1903 Mähren an erster Stelle, soweit es den Export anbelangt, von allen österreichischen Kronländern stand, denn es wurden von dort 4 Millionen Zentner frisches Obst ausgeführt, während Böhmen mit 2 1/2 Millionen Zentner erst an zweiter Stelle kam; nahezu das gesamte Obst gelangte nach Deutschland. Sicherlich ist man durch diese Erfolge bestrebt, den Obstbau weiter auszudehnen, zumal die in den letzten Jahren durchgängig für frisches Obst gestiegenen Preise eine ausreichende Rentabilität des Bodens ermöglichen.

— Die Frachtberechnung für Eisenbahnfrachtgüter, wie sie zur Zeit auf Grund der auf deutschen und anderen Bahnen geltenden Tarifbestimmungen gehandhabt wird, entspricht in einem sehr wesentlichen Punkte nicht den Grundsätzen von Leistung und Gegenleistung. Wir meinen hier die Bestimmung, dass das der Frachtberechnung zu Grunde zu legende Gewicht stets auf volle 10 kg aufgerundet werden muss und zwar bei 20 kg Mindestgewicht. Es werden also Sendungen unter 20 kg für 20 kg gehen und das darüber hinausgehende Gewicht wird dann mit 10 kg steigend so gerechnet, dass je angefangene 10 kg für voll gelten, z. B. 20 1/2 kg für 30 kg. Hier wäre es wohl ein billiges Verlangen, die der Frachtberechnung zu Grunde zu legende Gewichtsskala wenigstens von 5 zu 5 kg steigen zu lassen. Es ist für den Gärtner z. B., der ein Frachtstück zu 31 kg zu versenden hat, nicht gleichgültig, ob er die Fracht für 35 kg oder 40 kg zu bezahlen hat. Bei einem angenommenen Frachtsatz von 620 Pfg. für 100 kg beträgt in diesem Falle die Differenz schon 30 Pfg., bei 20 Frachtstücken 6 Mark. Hier könnte als billiger Ausgleich beantragt werden,

überschüssende Gewichtsmenge von 5—9 kg auf 10 kg aufzurunden, solche von weniger als 5 kg dagegen überhaupt unberücksichtigt zu lassen, da man aus praktischen Gründen die Festsetzung der Fracht von kg zu kg nicht einführen will. In der letzten Tarifkommission ist der Antrag gestellt, aber vom Berichterstatter erklärt worden, dass dann ein Ausfall von 5 Millionen Mark pro Jahr entstehen würde. Das ist charakteristisch! Denn daraus folgern wir, dass den deutschen Geschäftsleuten jährlich 5 Millionen Mark zu viel abgenommen werden. Es wäre also doch an der Zeit, die fraglichen Bestimmungen einmal zu revidieren.

### Rechtspflege.

— Vom Wechselverkehr. Nach einem Gutachten der Handelskammer in Nordhausen besteht kein allgemeiner Handelsbrauch, wonach ein Kaufmann verpflichtet wäre, auf die ihm zugegangene Mitteilung, dass eine Tratte auf ihn gezogen werde, wenn er nicht bis zu einer bestimmten Zeit das Gegenteil erklärt oder zahle, zu antworten. Das Schweigen gilt aber als Einverständnis, dass er mit der Kassierung einverstanden ist. Es fallen ihm auch die Wechselkosten zur Last, wenn die Tratte nicht eingelöst wird. Das ist der einzig richtige Standpunkt.

— Handelsbrauch im Kartoffelhandel ist es nach einem Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin, dass der Käufer, wenn er ein grosses Quantum (3000 Ztr. Saatkartoffeln), lieferbar pro Tag 400 Ztr., kauft, bei jeder einzelnen Lieferung täglich den entsprechenden Kaufpreis zu bezahlen hat, und nicht erst den gesamten Kaufpreis nach Lieferung des ganzen Quantums abzuführen braucht.

— Gesundheitsschädlichkeit des vom Arbeitgeber überwiesenen Schlafraumes berechtigt den Arbeitnehmer zum jederzeitigen Verlassen der Arbeit ohne Kündigung. Nach einer Entscheidung des Berliner Gewerbegerichts ist der Arbeitgeber in solchem Falle auch verpflichtet, dem ausscheidenden Angestellten für den während der Kündigungsfrist erwachsenden Lohnausfall zu entschädigen, sofern nicht etwa auch der Arbeitnehmer einen Grund gegeben hat, das Dienstverhältnis mit ihm sofort lösen zu können.

— Gebrochener Lehrvertrag. Ein Lehrling war von seinem Vater aus der Lehre gerufen worden, weil er angeblich vom Lehrherrn nur mit untergeordneten Arbeiten beschäftigt worden sei. Der Lehrherr klagte nun auf Entschädigung von 145 Mk. und hat auch beim Landgericht Prenzlau ein siegreiches Erkenntnis erstritten. Das Gericht sprach aus, dass es üblich sei, bei einer vierjährigen Lehrzeit den Lehrling nicht von vornherein mit wichtigen Arbeiten, sondern mit kleinen, einfachen Diensten zu beschäftigen, die oft auch nur lose mit dem Beruf zusammenhängen. Dadurch solle er sich erst einen Ueberblick verschaffen, ehe er zu den wichtigen beruflichen Arbeiten selbst herangezogen wird.

— Die Bedeutung der Abnahme von Waren (Rosenwildlingen) nach Bedarf ist nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln nicht so zu verstehen, dass das subjektive Belieben des Bestellers bezüglich der Abnahme der Waren ein unbeschränktes ist, sondern objektiv begrenzt wird durch die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und

ausgeführt, ein Teppichbeet von M. Hensel-Reudnitz aus Alternantheren, die trotz der Jahreszeit ganz gut gefärbt waren, und einige Modelle von ausgeführten Anlagen von Fr. Manhenke-L.-Connwitz zu erwähnen.

Zahlreiche Pläne und Ansichten verschiedener von der Firma selbst hergestellter Anlagen hatte Otto Mossdorf-L.-Lindenu zur Ansicht gebracht. Die Pläne zeichneten sich durch ihre künstlerische, dabei sehr saubere und peinlich genaue Ausführung aus. Die Leistungsfähigkeit dieser Firma, die bekanntlich auch die Anlagen des Leipziger Palmengartens geschaffen hat, ist weit über Leipzigs Grenzen bekannt. Hervorgehoben zu werden verdient auch die dekorative Zusammenstellung dieser umfangreichen Ausstellung. Gut ausgeführte Pläne hatte ferner Otto K. Ehrlich, Landschaftsgärtner-L.-Gohlis, ausserdem auch W. Basner-Leipzig solche eingesandt. Durch zahlreiche gärtnerische Drucksachen war die Firma Thalacker & Schöffler-Leipzig vertreten. Besonders die ausgestellten Kataloge fielen durch ihren sehr geschmackvollen und schönen, meist modern gehaltenen Umschlagdruck auf. Auch die Verlagsfirma Hachmeister & Thal-Leipzig hatte zahlreiche Werke der gärtnerischen Fachliteratur zur Ansicht ausgelegt.

Eine reichliche Kollektion von Blumenzwiebeln, hauptsächlich Hyazinthen, Tulpen, Crocus etc. hatte Moritz Bergmann-Leipzig ausgestellt, ebenso eine Reihe von Zwergkaktus-Arten mit kleinen Zimmergewächshäusern. Mit angetriebenen und trockenen Blumenzwiebeln war des weiteren Edmund Sauer-Leipzig, und ausserdem mit Champignonbrut, Cubaseldenbast und einer Reihe von gärtnerischen Bedarfsartikeln, wie Spaten, Hacken, Spritzen, Kannen etc. in grosser Auswahl vertreten. Gt. van Waveren & Kruijff-Leipzig hatte zwei Spraaen-Neuhelven, Spraa „Gladstone“ und „Washington“ in ruhendem Zustande eingeschickt. Eine umfangreiche Ausstellung hatte Karl Kropf-Leipzig-Selberhausen mit gärtnerischen Bedarfsartikeln, Blumenkörben, Jardinieren etc., Gemüsesamen, Champignonbrut etc. veranstaltet; erwähnenswert sind die Reformglaskanne und die Rivalhacke mit auswechselbaren Blättern. Wie wir schon betonten, war die Industrie-Abteilung reich besetzt, es verdienen davon noch folgende Firmen hervorgehoben zu werden: Otto Mann-Leipzig hatte Rasenmäher in guter Konstruktion, Handspritzen, Zinketiketten, sowie andere gärtnerische Bedarfsartikel vorgeführt. In überaus grosser Auswahl und in gutem Material hatte Hermann Müller-L.-Eutritzsch seine Artikel wie künstliche Düngemittel, Rasenleim, Spritzen, Bambusstäbe, Bast etc. zur Schau gestellt; ebenso war W. Pabst-Leipzig mit gärtnerischen Bedarfs- und Binderartikeln vertreten. Beachtenswerte Neuerungen in drehbaren Blumenständern, Blumentopfträgern und Balustraden, die in ihrer geschmackvollen Ausführung einen schönen Zimmerschmuck bilden, bot W. Erhard-Leutzsch. Das Interesse vieler Fachleute erregten die Wurzen Patentraderhacken von Adolf Busse, Maschinenfabrik Wurzen, Körbe und Phantasiearbeiten für Blumengeschäfte waren von Hermann Haferkorn-L.-Gohlis und Fritz Prohaska-Hähnchen bei Lützenscha, sowie ferner Geräte für Obst- und Gemüseverwertung von K. Schuster-Weinböha bei Dresden und Obstschränke von G. F. Hoffmann-Leipzig ausgestellt worden. Interessant waren die von der Sächsischen Dörrgemüsefabrik, Gebrüder Mading, Taucha bei Leipzig vorgeführten Gemüsearten eigenen Anbaues in gedörrtem Zustand. Die in den Gläsern etc. aufbewahrten Gemüse machten einen sehr vorteilhaften Eindruck. Mit Messern, Scheren in den verschiedensten Formen und zahlreichen anderen gärt-

nerischen Werkzeugen war E. Sattler-Leipzig vertreten.

Warmwasserheizkessel, Wasserversorgungsmaschinen und Frühbeefenster hatten eine ganze Reihe von Firmen eingesandt. Hervorzuheben sind zunächst die von der Firma Höntsch & Co.-Niedersedlitz bei Dresden ausgestellten Höntsch's Universal-Gliederkessel, die Frühbeefenster und Rasenmähermaschinen. Dann hatte Oscar Mehlhorn-Schweinsburg bei Crimmitschau verschiedene Warmwasserheizkessel und eine grössere Anzahl seiner bekannten Reform- und Gewächshausfenster zur Schau gebracht. Sauber gearbeitete Frühbeefenster waren auch von der Firma A. Schlansky, Inh. G. Haase Nachf.-Leipzig vorgeführt worden. Viel bewundert wurden die sich während der Ausstellung in Tätigkeit befindlichen Heissluftpumpmaschinen und das elektrisch betriebene Pumpwerk von Otto Böttger-Dresden, ebenso auch die Heissluftpumpmaschinen von Alexander Monski, Eisengleiserei und Maschinenfabrik, Ellenburg. F. M. Richter-L.-Lindenu hatte einige Heizkessel und Rohrteile mit Verbindungsstücken für Heizungsanlagen ausgestellt. Zahlreiche Gartenfiguren und Schmuckgegenstände für kleine Privatgärten waren von J. Pietsch-Leipzig eingesandt worden und optische Geräte zum Untersuchen von Samen und Pflanzen, sowie verschiedenartige Zerkleinerungswerkzeuge für Obst und Gemüse in grosser Auswahl brachte M. Stadthagen-Berlin.

Wir wollen nicht unterlassen nochmals darauf hinzuweisen, dass die Jubiläumsausstellung des „Leipziger Gärtnervereins“ in jeder Hinsicht den Erwartungen entsprach, ja dieselben selbst übertreffen hat. Besonders ist die Frage der dekorativen Ausschmückung, die auch bei der grossen Altherhalle von Bedeutung war, für die Gesamtausstellung in glücklichster

Weise gelöst worden. Ueberhaupt muss der Arrangementkommission, die bekanntlich auf jeder Ausstellung eine der schwersten Aufgaben zu erfüllen hat, besondere Anerkennung gezollt werden, dass sie es verstanden hat, allen Ausstellern in gerechtester Weise entgegenzukommen und die Wünsche eines jeden einzelnen zu berücksichtigen.

### Vermischtes.

Kleine Mitteilungen.

— Der Reichskanzler gibt bekannt, dass die Einfuhr von Pflanzen auch im preussischen Nebenzollamt I Straelen erfolgen darf. — Die Kölner Gartenbau-Gesellschaft beschloss, ihrem Begründer und dem Schöpfer der prächtigen Ringparkanlage Gartenbaudirektor Kowallek einen Gedenkstein zu setzen. — In Strassburg (Eisass) wurde für Gärtnerlehrlinge eine Fortbildungsschulklasse errichtet. Der Unterricht findet Montag unter Leitung des Direktorschule statt. — In Hamburg und Altona ist den Blumengeschäften der Verkauf an den drei Sonntagen vor Weihnachten bis 9 1/2 Uhr früh und mittags von 11 1/2 bis 6 Uhr abends gestattet. — Bei der Schönheitskonkurrenz während der Hamburger Chrysanthemum-Ausstellung erhielten folgende Sorten die höchste Stimmenzahl: „Cadbury“ 587 Stimmen, „Mme. Paola Radaelli“ 567 Stimmen, „Mermaid“ 561 Stimmen. — Für die Kenntlichmachung des Inhaltes von Konservendbüchsen hat das Ackerbauamt in New-York eine schärfere Verfügung erlassen. — An der Kunstgewerbeschule zu Hamburg ist unter Leitung eines Gartenbautechnikers eine Klasse für Gärtnergehilfen und Lehrlinge eingerichtet worden. — Der Frachtzuschlag für geheizte Güterwagen